Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

24 (21.4.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 24

Mr. 126.

i

1.)

en

11=

3.)

er

en

er m,

ge

er=

9:)

er-

am

elle

ing

ut bie

nde

elle

me

im

ung

us:

ber

cucf

erer mer

ung,

ben

ab:

Karlsruhe, ben 21. April

1922

Inhalt:

Rr. 124. Arbeitsverhältnis ber nicht vollbeschäftigten und ber im § 1 Biffer 2 c und d bes Lohntarisvertrags aufgeführten Buteilung ber Blodftelle Birfchader. Beforberung mittellofer Berfonen nach ber Beimat.

Dr. 127. Berficherung von Reifegepad, Erprefigut und Aufbewahrungsgepäd.

Nr. 128. Fahrfarten zur wiederholten Benutzung. Nr. 129. Gifenbahnverkehrsordnung.

A. Verwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 124. Arbeitsberhaltnis ber nicht bollbeschäftigten und ber im § 1 Biffer 2 e und d des Lohntarifvertrags auf-(A 8. Zb 102. Mr. M 725.) geführten Berjonen.

I. Erlaß bes herrn Reichsverkehrsministers vom 4. April 1922, E. II. 29. Nr. 21 135.

In dem Erlaß vom 11. Oktober 1921 — E. II. 90. 22296 — (Reichsverkehrsblatt Seite 460/61) find in Abschnitt I Biffer 1 die Worte "ein Kinderzuschlag von 20 Ff" zu ftreichen und dafür zu sehen: "ber tarifmäßig auf die Stunde entfallende Kinderzuschlag".

II. Der Erlaß E. II. 90. 22 296 ift mit Berfügung Rr. 280 - A 8. Zb 102. Rr. M 1681 - im Amteblatt 81/1921

bekanntgegeben.

B. Betriebs=, Bertftätte= und Materialangelegenheiten.

Rr. 125. Buteilung ber Blodftelle Siricader.

(B 34. Bb 23.)

Die Blodftelle Sirichader wird mit fofortiger Wirkung bem Stationsamt Mannheim-Rheinau unterstellt.

C. Berkehrs=, Beförderungs= und Bagenangelegenheiten.

Ar. 126. Beförberung mittellofer Berfonen nach ber Seimat.

(C 31. Vb 9. Mr. M 306.)

Die gemäß Ziffer 1 ber Dienstanweifung über die Beförderung mittellofer Bersonen nach der heimat (Dienstanweifung Ar. 262) zu gewährenden Fahrtvergünstigungen für aus dem Auslande heimkehrende mittellose Deutsche werden aufgehoben. Die Biffer 1 ber bezeichneten Dienstanweisung ift zu ftreichen. Heimkehrer dieser Art können als Flüchtlinge betrachtet und nach ber vom Deutschen Eisenbahnverkehrsverband herausgegebenen "Zusammenstellung ber Borschriften über bie Abfertigung und Beförderung von Flüchtlingen, ihrer Habe und Guter auf den deutschen Gisenbahnen" im ganzen Gebiet der Reichsbahn gegen Stundung ber Gebühren auf Freischein beförbert werben.

Die übrigen Biffern der eingangs erwähnten Dienstanweisung bleiben, soweit sie unter ben derzeitigen politischen Ber-hältnissen überhaupt noch in Betracht kommen, vorläusig in Kraft. Biffer 8 gilt für Angehörige bes heutigen Ofterreich,

also nicht für sämtliche Angehörige ber vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.

(C 31. Vb 12.)

Ar. 127. Berficherung von Reisegepad, Exprefigut und Aufbewahrungsgepad. Mit fofortiger Gultigfeit wird § 8 ber Dienftvorschrift fur ben Berfauf von Berficherungswertmarten und Bolicen, gultig vom 25. Juli 1920, wie folgt geändert:

a) Die Biffer 1 erhalt folgende Faffung:

1. Für bas Feststellungs- und Ermittlungsverfahren bei Berluft, Minderung, Beschädigung und Lieferfriftüberschreitung einer verficherten Gepad- ober Erpreggutfendung gelten die Borfchriften über bas Ermittlungsverfahren (Unhang C ju ben Allgemeinen Abfertigungsvorschriften). Bei Aufbewahrungsgepad find fofort bie erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen; eine bestimmte Form wird bafur nicht vorgeschrieben.

Aus bem Tatbestand muß erfichtlich fein, baß bie Gegenstände bei ber Gesellschaft ober einer ihrer Schwestergefellschaften im Auslande *) verfichert find. Am oberen Rande der erften Seite der Tatbeftandsaufnahme ober der Fehl-

Europäischen in Berlin

meldung ift beshalb in auffälliger Beife zu vermerten: "Berfichert bei ber Schweftergefellichaft ber Europäischen in . . mit Daneben ift burch ben Bufat "(Marten)" ober "(Bolice)" bie Art ber Berficherung und, falls eine Bolicenversicherung in Betracht tommt, auch die Nummer, die Ausgabestelle und ber Ausgabetag der Bolice anzugeben. Bu biefem Zwed find, soweit die Tatsache ber Berficherung aus ben Marken auf bem Gepächichein, ber Gifenbahnpaketkarte ober bem hinterlegungsichein nicht ohne weiteres ersichtlich ift, die Reisenden (Absender ober Empfonger) ju befragen, ob die Gegenstände etwa burch Police bei ber Gesellschaft ober einer ihrer Schwefter-

Baden-Württemberg

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK gesellschaften im Ausland versichert worden find und gegebenenfalls von ihnen Ginficht in die Bolice zu verlangen. Dies hat auch bei bem als Gil- ober Frachtgut beforberten Gepad zu geschehen, bas nach § 1, Abschnitt II, Biffer 3 durch Police versichert werden tann. Fehlt ber Gepäcfichein ober die Gifenbahnpatetkarte, fo ift, um feststellen zu können, ob eine Markenversicherung vorliegt, außerdem ber Gepacficheinstamm ober ber Stamm gur Gifenbahnpaketfarte (vergleiche § 5, Biffer 1 (3)) von ber Aufgabestation einzufordern.

Der Bermert in ber Tatbestandsaufnahme und in ben besonderen Bescheinigungen (vergleiche fechster Absat), daß es fich um eine versicherte Sendung handelt, darf nicht nach bloger Angabe der Berficherten, sondern nur auf Grund eigener Feststellung der Absertigung angebracht werden. In der Tatbestandsaufnahme und in den besonderen Bescheinigungen ift baber ausbrudlich zu bestätigen: "Gepachichein ober Bolice ober Gepachicheinstamm ober Gifenbahnpatettarte ober Stamm gur Gifenbahnpatettarte ober hinterlegungeichein lag vor."

Bon ber Tatbestandsaufnahme ist eine Abschrift zu fertigen (usw. wie bisber)."

- b) In Biffer 3, zweiter Absat, ift hinter Bilhelmftr. 35 einzuschalten: "ober bei ber Schweftergefellichaft im Ausland, bei ber bie Berficherung abgefchloffen worben ift."
 - *) Schwefterngesellschaften im Auslande bestehen:
- 1. in Bien I, Brandstätte 9 (Europäische Güter- und Reisegepäd-Bersicherungs-Aftiengesellschaft),
 2. in Budapest, V. Edrodstèr 2 (Europäische Güter- und Reisegepäd-Bersicherungs-Aftiengesellschaft),
 3. in Brag, Sofolskatrida 22 (Europäische Güter- und Reisegepäd-Bersicherungs-Aftiengesellschaft),
 4. in Bern, hirschaftenden 4 (Europäische Güter- und Reisegepäd-Bersicherungs-Aftiengesellschaft),
 5. in Amsterdam, heerengracht 449 (Europesiche Goederen- en Reisdagage Verzefering Maarschappij),
 6. in Kom, Via Alidert 1, Piazza di Spagna (Compagnia Europea d'Assicurazione Merci e Bagagli,
 Società Angerina)

 - Società Anonima), 7. in Stodholm, Engelbreftsgatan 15-17 (Europeista Baru-och Resgodsförfafringsaftiebolaget).

Rr. 128. Fahrtarten jur wiederholten Benutung.

(C 31. Vb 9. Mr. M 187.)

I. Erlaß bes herrn Reichsverkehrsministers vom 9. Februar 1922, Nr. E. V. f. 57. 82:

Es hat fich bie Notwendigfeit ergeben, an Stelle ber in beftimmten Ausnahmefallen ausgegebenen toftenpflichtigen Dauerfahrtarten (bisher als "Freikarten" bezeichnet) Fahrkarten zur wiederholten Benuhung einzuführen. Die Karten, beren Muster nachstehend abgedruckt sind, werden ausschließlich vom Reichsverkehrsministerium ausgestellt. Zur Behebung von Zweifeln wird barauf hingewiesen, daß bei Benutung dieser Fahrkarten Freigepack nicht in Frage kommt.

Die mit ber Brufung ber Fahrausweise beauftragten Bedienfteten find gu unterweisen.

Die Rarten find aus weißem Papprolin (Leinwandpapier) mit schwarzem Aufdrud hergestellt.

Der Reichsverkehrsminifter (gez.) Groener.

Mufter 1.

Gültig bis	19
30	ahrkarte Ar. 000
A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH	ort in Wagenklasse
the state of the s	treter der Regierung des Freistaats
*************	the state of the s
zwischen	und Berlin
THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T	seitig angegebenen Reichsbahnstrecken.
dwischen	to the standard of the standard of the standard on

Deutsche Reichsbahn

Mufter 2. Deutsche Reichsbahn Gültig bis Ar. 000 Rlasse Fahrkarte Deutsche Reichsbahn für Herrn Reichsbahn Der Reichsverkehrsminister Erodenstempel bes Reichsberfehrs-ministeriums (Unterfdrift) Anterfdrift bes Inhabers:

Benutungsbeftimmungen flebe Rudfeite

Mufter 3.

Diefe Karie ift nur gultig in Berbindung mit dem mit Bichtbild und Anterschrift bes Inhabers verfebenen Personalausweis. Gültig bis Fahrkarte Ar. 000 Deutsche Reichsbahn Deutsche Reichsbahn dur Fahrt in Bagentlaffe Strede Der Reichsverkehrsminister (Alnierfdrift)

Benuhungsbestimmungen fiebe Rudfeite

zu et=

ţ),

uf en

37.)

Die

Bur.

Rudfette ber Mufter 1-3.

Bestimmungen über die Benutung der Fahrfarte: 1. Die Fahrfarte berechtigt gur Fahrt mit allen bem öffentlichen Berfehr bienenden Schnells, Gils und Perfonengugen mit Ausnahme ber Luguss züge (mit biefen auch nicht gegen Zahlung bes Zuschlags). 2. Für die Benugung bon Schlafwagen ift Die tarifmäßige Debuhr gu ent-Berfehrswege:

II. Bur Unterweisung bes mit ber Fahrkartenprüfung betrauten Personals können bie größeren Stationen einige Abbrude biefer Berfügung beim Rechnungsburo (Abteilung für ben Drudfachenbienft) anverlangen.

Mr. 129. Gifenbahnbertehrsordnung.

(C 31. Vb 9. Nr. M 356.)

nr.

S. 330

90.

Rr

Br

971

Nachstehend wird eine Berordnung bes herrn Reichsverkehrsministers, betreffend vorübergehende Underung ber Gifenbahn-Berfehrsordnung vom 17. Märg 1922, befanntgegeben:

Auf Grund bes § 2 Abfat 4 ber Gifenbahn-Berfehrsordnung (E.B.D.) vom 23. Dezember 1908 (Reichsgefegblatt 1909, Seite 93) erhalt § 17 Abfat (4) ber Gifenbahn-Bertehrsordnung folgenden Bufat:

Ber bem Berbote zuwiderhandelt, hat 20 16 zu entrichten.

§ 18 Abfat (5) ber Gifenbahn-Bertehrsorbnung erhalt folgende Faffung:

In Nichtraucher- und Frauenabteilen barf selbst mit Zustimmung ber Mitreisenden nicht geraucht, auch bürfen solche Abteile und die Seitengänge der Wagen, in denen das Rauchen untersagt ist, nicht mit brennenden Zigarren, Bigaretten oder Tabakspfeifen betreten werden. Wer dem zuwiderhandelt, hat 20 M zu entrichen.

Diese Berordnung tritt am 1. April 1922 in Kraft.

Berlin, ben 17. Marg 1922.

Der Reichsverkehrsminifter (gez.) Groener.